

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Arbeit, Soziales und
Integration des
Landes Sachsen-Anhalt
Frau Ministerin Petra Grimm-Benne
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

MAGDEBURG, 30.05.2017

Erneuter Anstieg des Mindestlohns für Weiterbildungsbranche: Konsequenzen für Preispolitik der Bundesagentur für Arbeit

Sehr geehrte Frau Ministerin,

heute komme ich mit der herzlichen Bitte um Unterstützung bei einem bundespolitischen Thema, das viele unserer Mitgliedseinrichtungen sehr bewegt, auf Sie zu.

Vor wenigen Tagen wurde die Meldung publik, dass sich die Tarifparteien auf einen neuen Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche ab dem 01.01.18 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.18 geeinigt haben. Dieser soll um ca. 4,5 Prozent auf 15,26 € anwachsen. Da ich davon ausgehe, dass diese Vereinbarung – wie in den vergangenen Jahren auch – für allgemeinverbindlich erklärt werden wird, lässt sich feststellen, dass sich der genannte Mindestlohn seit seiner Einführung am 01.07.13 innerhalb von 4,5 Jahren in den neuen Bundesländern um 35,6 Prozent erhöht haben wird (s. Anlage).

Um Missverständnissen vorzubeugen: Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt die Einführung des Mindestlohns für die Weiterbildungsbranche und dessen schrittweise Erhöhung ganz ausdrücklich. **Wir halten es jedoch für höchst problematisch, dass es hierbei verschiedene Umgehungstatbestände gibt, die von der Bundesagentur für Arbeit offenbar akzeptiert werden, und vor allem, dass die Preispolitik der Arbeitsagenturen und Jobcenter die Entwicklung des genannten Mindestlohns sowie weitere Preissteigerungen (Lebenshaltung, Energie, Aufwendungen für Datenschutz, Arbeitsschutz, Zertifizierungen, Kammerbeiträge usw.) praktisch überhaupt nicht berücksichtigt, so**

VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister
Amtsgericht Stendal
VR 11611

dass derzeit die sog. Arbeitsmarktdienstleister das nahezu alleinige Risiko für derartige Kostensteigerungen tragen. Hier sind zumindest mittelfristig Insolvenzen vorprogrammiert.

Ich verweise diesbezüglich auf folgende Beispiele:

- Die Kosten von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) dürfen grundsätzlich nicht die von der Bundesagentur für Arbeit jährlich neu festgesetzten Bundesdurchschnittskostensätze für die jeweiligen Bildungsziele überschreiten (s. § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III). Von der in dieser Vorschrift gleichfalls vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit (Gewährung eines erhöhten Kostensatzes) macht der zuständige Operative Service der Bundesagentur nur in seltenen Einzelfällen Gebrauch. **Bei vielen Bildungszielen stagnieren die Bundesdurchschnittskostensätze der Bundesagentur für Arbeit jedoch seit Jahren (z.B. für Metall-Fachkräfte, Schweißer, Informatik und IKT-Berufe, Reinigungsberufe, Medizinische Gesundheitsberufe oder auch in der Altenpflege) oder sie sinken sogar (z.B. bei Umweltschutzberufen).** Dies geht einher mit beständig zurückgehenden Teilnehmerzahlen an derartigen Maßnahmen. Die Entwicklung des Mindestlohns oder des Lebenserhaltungsindex spielen bei der „Ermittlung“ der Bundesdurchschnittskostensätze hingegen keinerlei Rolle.
- Die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter gehen immer häufiger dazu über, mehrjährige Arbeitsmarktmaßnahmen (z.B. für benachteiligte Jugendliche) auszuschreiben. Eine Bildungseinrichtung, die sich z.B. im Jahr 2013 an der Ausschreibung einer Maßnahme zur Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) beteiligt hat, war hieran bei Zuschlagserteilung mindestens 3 Jahre gebunden (optional oft noch für 2 weitere Jahre). Ein Träger, der bei seinem Angebot im Jahr 2013 ein Wachstum des Mindestlohns für die Weiterbildungsbranche einkalkuliert hätte, hätte auch bei einem qualitativ noch so gutem Konzept niemals den Zuschlag für sein Angebot erhalten. Die grundsätzliche Verankerung von fairen Preisgleitklauseln in derartigen Ausschreibungen schließt die Bundesagentur bisher dennoch aus. Zahlreiche Bildungseinrichtungen schreiben deshalb z.B. bei der Durchführung der Berufseinstiegsbegleitungsmaßnahmen rote Zahlen. Dies ist langfristig nicht durchhaltbar.
- Darüber hinaus sind Träger, die nicht überwiegend Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach den SGB II + III erbringen, nicht mindestlohnpflichtig. Derartige Träger dürfen sich trotzdem an den Ausschreibungen der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter beteiligen. Nicht selten kommt es dann vor, dass diese den Zuschlag für die Durchführung derartiger Maßnahmen erhalten, obwohl sie ihre Mitarbeiter deutlich unter dem eigentlichen Mindestlohn bezahlen. Dies führt nicht nur zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen, sondern auch zu einer Förderung des Dumpinglohnbereichs.

Unsere Forderungen sind deshalb:

1. Bei der jährlichen Berechnung der Bundesdurchschnittskostensätze müssen Steigerungen beim Mindestlohn und weiterer relevanter Kosten zwingend angemessen Berücksichtigung finden.
2. Die (insbesondere längerfristigen) Ausschreibungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter müssen künftig ebenso zwingend Preisgleitklauseln enthalten, die den entsprechenden Preissteigerungen (gerade beim Mindestlohn) Rechnung tragen. Für bereits laufende längerfristige Maßnahmen der Arbeitsverwaltungen müssen angemessene Übergangslösungen gefunden werden.
3. Einen Zuschlag für die Durchführung von Maßnahmen nach den SGB II + III dürfen künftig nur noch Arbeitsmarktdienstleister erhalten, die mindestens den für die Branche vorgesehenen Mindestlohn gewährleisten.

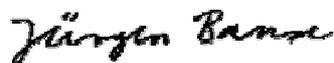
Sehr geehrte Frau Ministerin,

mit großem Respekt und mit klarer Zustimmung habe ich am 04.05.17 Ihre Regierungserklärung unter der Überschrift „Zukunft der Arbeit in Sachsen-Anhalt: faire Löhne, gleiche Chancen, sozialer Zusammenhalt“ zur Kenntnis genommen.

Die Arbeitsmarktdienstleister in Sachsen-Anhalt möchten auch weiterhin eine gute Arbeit leisten, wofür eine adäquate Bezahlung ihres (häufig akademisch ausgebildeten) Personals unabdingbar ist. Es wäre für diese Träger und deren Mitarbeiter/innen eine große Unterstützung, wenn das Land Sachsen-Anhalt beispielsweise eine **Bundesratsinitiative** anstoßen würde, in der die dargestellten Forderungen/Vorschläge des VDP Sachsen-Anhalt Berücksichtigung finden.

Schon jetzt danke ich Ihnen ganz herzlich für Ihr Interesse an der dargestellten Problematik. Sehr gern stehe ich Ihrem Haus für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

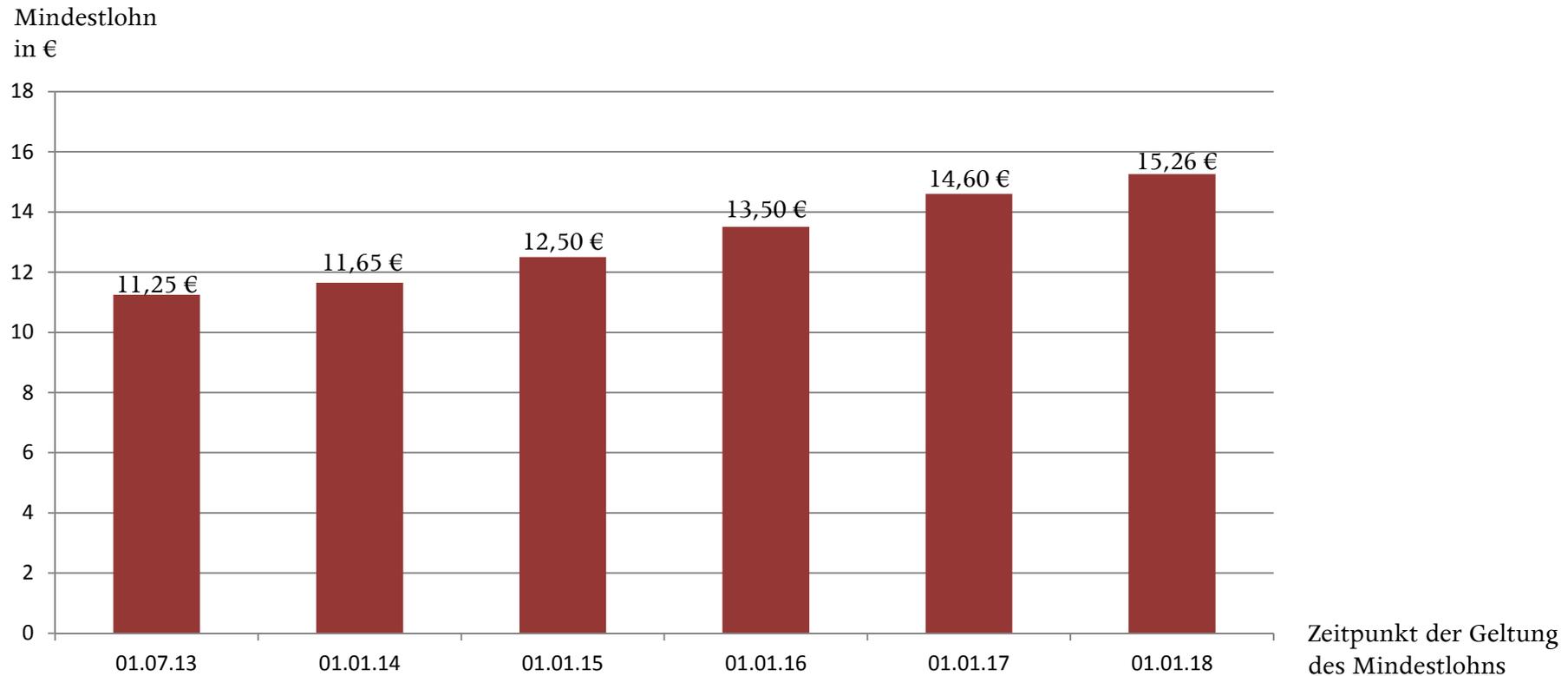
Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlage: Entwicklung des Mindestlohns für die Weiterbildungsbranche

Entwicklung des für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohns für die Weiterbildungsbranche in den ostdeutschen Bundesländern^{1;2}



¹: Ein einheitlicher Mindestlohn für die alten und neuen Bundesländer gilt erst seit dem 01.01.17.

²: Dieser Mindestlohn gilt für die Arbeitnehmer/innen im pädagogischen Bereich an Weiterbildungseinrichtungen, soweit diese überwiegend Aus- und Weiterbildungsleistungen nach den SGB II + III erbringen.